

Sitzungsvorlage

für den **Bezirksausschuss**

Datum: 05.09.2007

für den **Stadtentwicklungs- und Bauausschuss**

Datum: 11.09.2007

TOP: 3 öffentlich

Betr.: Antrag zur Errichtung einer Anlage für 39.900 Masthähnchen in Hamern

Bezug:

Höhe der tatsächl./voraussichtlichen **Kosten:**

Finanzierung durch Mittel bei der HHSt.:
Über-/außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von Euro:
Finanzierungs-/Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss:

Zu dem geplanten Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Sachverhalt:

Für das Grundstück Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 3, Flurstück 16, liegt ein Antrag auf Genehmigung und zum Betrieb einer Anlage für 39.900 Masthähnchen vor. Die Anlage soll eigenständig ohne eigene Futtergrundlage geführt werden. Der Kot wird als Wirtschaftsdünger an auswärtige Betriebe geliefert. Es handelt sich somit um gewerbliche Tierhaltung, welche nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich zulässig ist, da es sich um ein Vorhaben handelt, welches wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung (Geruchsimmissionen) im Außenbereich ausgeführt werden soll. Als wesentliche Voraussetzungen gelten, dass die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Auch hier soll die Anlage nicht direkt auf der eigentlichen Hofstelle, sondern nordöstlich der Höfe errichtet werden. Die Flächen südlich des Wirtschaftsweges sind als schützenswertes Biotop eingetragen. Es handelt sich um den Auenbereich des Mersmannsbaches, welcher im Landschaftsschutzgebiet liegt. Der geplante Standort liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Die Erschließung ist über den vorhandenen Wirtschaftsweg gesichert.

Wie bereits in der vorherigen Sitzungsvorlage ausgeführt, werden keine reellen Möglichkeiten der Steuerung gesehen, auch wenn diese Anlagen aufgrund der Immissionsproblematik in bisher un bebauten Bereichen entstehen sollen und zu einer Zersiedelung der Landschaft führen.

Bereits aufgrund der bestehenden Anpflanzungen ist der gewählte Standort relativ verträglich. Er weist auch noch eine relative Nähe zum Hof auf. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

i. A.

i. V.

Michaela Besecke
Sachbearbeiterin

Gerd Mollenhauer
Allgemeiner Vertreter

Anlagen:

Übersichtsplan

Lageplan

Ansichten